

2032.4-K

Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 3. August 1998, Az. II/2 - P4005 - 8/87 000

(KWMBl. I S. 421)

Zitievorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern vom 3. August 1998 (KWMBl. I S. 421), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Mai 2025 (BayMBI. Nr. 233) geändert worden ist

Zum Vollzug des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

¹Diese Bekanntmachung gilt für

1.1.1

Lehrkräfte und Förderlehrer im Beamten- oder tariflichen Beschäftigungsverhältnis,

1.1.2

die Angehörigen kirchlicher Genossenschaften und die sonstigen nichtstaatlichen Lehrkräfte an den staatlichen Schulen, an den Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife), am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München, am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern in Coburg, an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Förderlehrern (Staatsinstitute). ²Sie gilt nicht für Fahrten der Lehrkräfte anlässlich der Erteilung von nebenamtlichem Unterricht; für diese ist die Bekanntmachung vom 6. September 2002 (KWMBl. I S. 309, ber. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.2 Dienstreisen

1.2.1

¹Dienstreisen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayRKG müssen schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt sein. ²Die Anordnung oder Genehmigung ist grundsätzlich vor Antritt der Dienstreise zu erteilen.

³In dringenden Fällen kann die Anordnung oder Genehmigung mündlich im Voraus erteilt werden; sie muss dann schriftlich oder elektronisch nachgeholt werden. ⁴Nach Art. 2 Abs. 6 BayRKG bedarf es einer Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstganges im Inland nicht, wenn dies nach dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. ⁵Wird eine Lehrkraft oder ein Förderlehrer mit einem Teil der Unterrichtspflichtzeit bzw. der Arbeitszeit außerhalb des Dienstortes an einer anderen staatlichen Schule verwendet, entfällt die schriftliche oder elektronische Anordnung oder Genehmigung der

Dienstreise; dies gilt auch bei Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit an einer staatlichen Schule außerhalb des Dienstortes.

1.2.2

¹Dienstort ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beschäftigten ihren Sitz hat.²Im Bereich der staatlichen Schulen ist dies im Allgemeinen der Ort, an dem die Lehrkraft auf Dauer ganz oder überwiegend im Unterricht eingesetzt ist.

2. Zuständigkeiten

2.1

Die Befugnis zur Anordnung oder Genehmigung von Inlands- und Auslandsdienstreisen ergibt sich aus § 8 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424; BayRS 2030-3-4-1-K) in der jeweils geltenden Fassung sowie aus Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM) vom 5. Februar 2019 (BayMBI. Nr. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2

In den nicht in § 8 Abs. 1 bis 6 ZustV-KM genannten Fällen werden Dienstreisen durch die Beschäftigungsbehörde angeordnet oder genehmigt (Art. 26 Satz 1 BayRKG)

3. Reisekostenvergütung

3.1

Bei Dienstreisen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayRKG wird Reisekostenvergütung nach Art. 3 Abs. 1, Art. 4 BayRKG gewährt.

3.2 Reisekostenvergütung aus Anlass von regelmäßigen auswärtigen Dienstgeschäften

3.2.1

Auf Reisen, die Lehrkräfte durchführen, um im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung bzw. auf Grund angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit außerhalb ihres Dienst- oder Wohnortes in einem bestimmten Bezirk Unterricht zu erteilen (z.B. Lehrkraft mit Dienstbezirk, Unterrichtserteilung an Stammschule und Außenstelle, Unterrichtserteilung an mehreren Schulorten einer Verbandsschule) findet Art. 18 BayRKG Anwendung.

3.2.2

¹Die Aufwandsvergütung für Verpflegung für diese Reisen wird wie folgt festgesetzt:

- bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als sechs bis acht Stunden zwei Zehntel des Tagegeldes nach Art. 8 Abs. 1 BayRKG für Dienstreisen von mehr als zwölf Stunden
- bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als acht bis zwölf Stunden drei Zehntel des Tagegeldes nach Art. 8 Abs. 1 BayRKG für Dienstreisen von mehr als zwölf Stunden
- bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als zwölf Stunden fünf Zehntel des Tagegeldes nach Art. 8 Abs. 1 BayRKG für Dienstreisen von mehr als zwölf Stunden.

3.2.3

Bei der Festsetzung der Aufwandsvergütung für die Unterkunft (Art. 4 Nr. 4, Art. 9 und 18 BayRKG) wird im Einzelfall eine Entscheidung getroffen.

3.2.4

¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Fahrkostenerstattung (Art. 5 BayRKG), über Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6 BayRKG) sowie über Erstattung der Nebenkosten (Art. 12 BayRKG) und Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (Art. 13 BayRKG). ²Die Erstattung der tatsächlich angefallenen Mehraufwendungen für Verpflegung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3.3 Reisekostenvergütung im Rahmen von Schülerfahrten

3.3.1 Grundsätzliches

3.3.1.1

Reisen von Lehrkräften und Förderlehrern außerhalb des Dienstortes im Rahmen einer Schülerfahrt im Sinne der Nr. 1 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010 (KWMBl. S. 204) in der jeweils gültigen Fassung sind Dienstreisen im Sinne des BayRKG.

3.3.1.2

Entsprechende Dienstreisen dürfen nur bis zur Höhe der durch die Regierung bzw. das Landesamts für Schule mitgeteilten, je Schule bzw. je Staatlichem Schulamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel angeordnet oder genehmigt werden.

3.3.2 Inlandsdienstreisen

3.3.2.1

Die Lehrkräfte und Förderlehrer erhalten für Schülerfahrten im Inland Reisekostenvergütung nach Maßgabe des BayRKG.

3.3.2.2

Notwendige sonstige Begleitpersonen, die nicht Lehrkräfte sind, erhalten Reisekostenvergütung entsprechend der Nr. 3.3.2.1.

3.3.3 Auslandsdienstreisen

3.3.3.1

Reisen von Lehrkräften und Förderlehrern im Rahmen von Schülerfahrten ins Ausland werden nach dem BayRKG und der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) vom 8. Dezember 2002 (GVBl. S. 992, BayRS 2032-4-4-F) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.3.3.2

Bei Reisen von Lehrkräften und Förderlehrern im Rahmen von Schulskikursen und Schullandheimaufenthalten wird gemäß § 3 Abs. 3 BayARV eine Vergütung nach Nr. 3.3.2.1 wie bei Inlandsdienstreisen gewährt.

3.3.3.3

Notwendige sonstige Begleitpersonen, die nicht Lehrkräfte sind, erhalten Reisekostenvergütung entsprechend den Nrn. 3.3.3.1 bzw. 3.3.3.2.

3.3.3.4

Die gemäß § 3 Abs. 3 BayARV vorgenommenen Ermäßigungen sind den Lehrkräften und Förderlehrern sowie den notwendigen sonstigen Begleitpersonen vor Beginn der Dienstreise bekanntzugeben.

3.4 Reisekostenvergütung im Rahmen des internationalen Schulaustauschs

3.4.1

Reisen von Lehrkräften und Förderlehrern im Rahmen einer Maßnahme des internationalen Schulaustauschs im Sinne der Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Januar 2010 (KWMBI, S. 71) in der jeweils gültigen Fassung sind Auslandsdienstreisen im Sinne des BayRKG, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.4.2

Reisen im Rahmen einer Drittortbegegnung im Inland sind Dienstreisen im Sinne des BayRKG.

3.4.3

Die Erstattung der entstandenen Reisekosten erfolgt nach Maßgabe des BayRKG und der BayARV.

3.4.4

Die Schulen sind verpflichtet, nur Maßnahmen bis zur Höhe der durch das Staatsministerium mitgeteilten, je Schule zur Verfügung stehenden Finanzmittel anzugeben bzw. zu genehmigen.

3.4.5

Notwendige sonstige Begleitpersonen, die nicht Lehrkräfte sind, erhalten Reisekostenvergütung entsprechend der Nr. 3.4.3.

4. Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung

4.1

¹Die Reisekostenvergütung wird vom Landesamt für Finanzen festgesetzt und zur Zahlung angeordnet (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LfFV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZustV-Bezüge). ²Der Abrechnungsantrag über die Reisekostenvergütung ist mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise der zuständigen Abrechnungsstelle des Landesamts für Finanzen zu übersenden.

4.2

Bedarf es nach Art. 2 Abs. 6 BayRKG für die Ausführung einer Dienstreise keiner Anordnung oder Genehmigung, ist der Zweck und der Umfang der Dienstreise von der Leitung der Dienststelle auf der Reisekostenabrechnung zu bestätigen.

4.3

¹Fallen bei Lehrkräften, die im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit oder infolge von Mehrarbeit an mehreren Schulen eingesetzt sind, regelmäßig Dienstreisen an, ist die Reisekostenvergütung monatlich oder vierteljährlich abzurechnen. ²Die Ausschlussfrist von einem halben Jahr (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayRKG) ist zu beachten.

5. Schlussvorschrift

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1998 in Kraft; gleichzeitig wird die Bekanntmachung über Reisekostenvergütung für Lehrer und Förderlehrer an staatlichen Schulen sowie für Lehrer an Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife, an Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern vom 7. August 1984 (KMBl I S. 399), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1997 (KWMBI I 1998 S. 15), aufgehoben.

I. A.

Falckenberg

Ministerialdirigent

